

# 1 GRUNDLAGEN ZUR GEWÄSSERENTWICKLUNG

## 1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Der Mensch hat Fließgewässer und Auenbereiche schon seit frühester Zeit in vielfältiger Weise genutzt und damit in deren Wirkungsgefüge eingegriffen. Aber erst der immer massivere Einsatz der Technik, der damit verbundenen Intensivierung der Landwirtschaft, der Ansiedlung in Auengebieten und dem hierdurch erforderlichen Hochwasserschutz (Ufer- und Sohlenverbau) hat zu teilweise irreversiblen Auswirkungen auf die Fließgewässer geführt (siehe Abb. 1).

**Die Folge davon ist ein permanenter Artenrückgang von fließgewässertypischen Tieren und Pflanzen. Neben dem Verlust an ökologischer Vielfalt und Stabilität sind die sichtbaren Zeichen dieser Entwicklung monotone, öde Gewässer sowie die damit verbundene Beeinträchtigung der Wasserqualität.** Natürliche Laufverlegungen sind mit dem Aus- und Verbau der Gewässer unmöglich geworden, wodurch die Erneuerung typischer Strukturen, wie Kiesbänke, Steilufer, Altwasser und -arme u.v.a. verhindert wurde. Diese Strukturen sind aber von Bedeutung, da sie wesentlich zur Abflußverzögerung und Retention von Hochwässern sowie der Grundwasserneubildung beitragen. Trotz Verbesserung der Wasserbeschaffenheit aufgrund des verstärkten Kläranlagenbaus bestehen weiterhin Defizite, die hauptsächlich in diffusen Stoffeinträgen, Gewässernutzungen und dem mangelhaften strukturellen (morphologischen) Zustand der Fließgewässer begründet sind. Ebenso ist ein Rückgang der regional verschiedenen Kulturlandschaften zu verzeichnen. Naturnahe Kulturlandschaften besitzen aufgrund des vielfältigeren Angebots an unterschiedlichen Lebensräumen eine höhere Artenvielfalt als Naturlandschaften.

**Verbesserungsansätze lassen sich nur mit einer ganzheitlichen Betrachtung eines Fließgewässers erarbeiten, d.h. Gewässer, Ufer- und Auenbereiche sind als Lebensraum und Ökosystem zu beachten.** Weiterhin ist das gesamte Einzugsgebiet als Stofflieferant und Wechselwirkungspartner einzubeziehen.

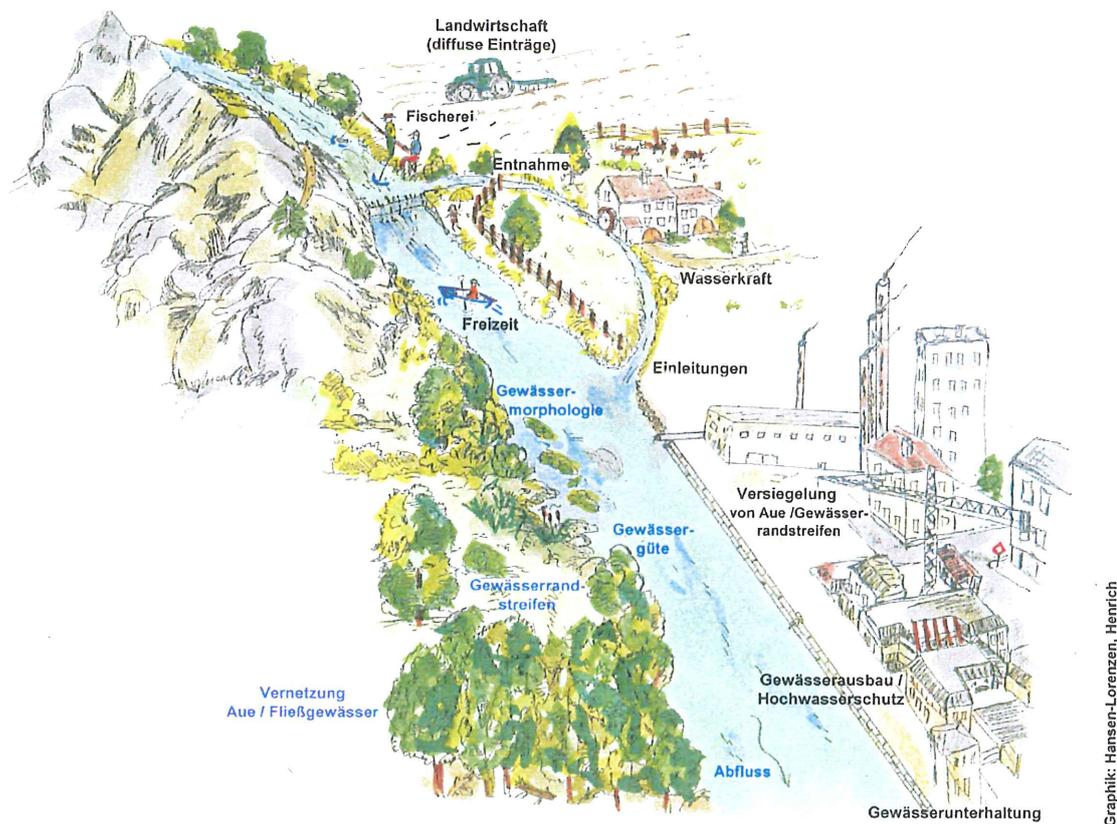
Die geänderten Randbedingungen und eine umweltbewusstere Gesellschaft bieten heute die Chance einer gezielten und neuorientierten Gewässerentwicklung zum Wohle heutiger und zukünftiger Generationen. **Ziel der Gewässerentwicklung sind naturnahe Fließgewässer und Auen und eine darauf abgestimmte Gewässerbewirtschaftung.** Durch die naturnahe Entwicklung können sich auch wirtschaftliche Vorteile ergeben: Die Behebung von Folgeschäden, die durch technische Maßnahmen am Gewässer entstanden sind, ist in diesem

Ausmaß nicht mehr notwendig. Die ökologisch orientierte Gewässerunterhaltung reduziert die Unterhaltungskosten.

**Die Ziele der Gewässerentwicklung sind das Wiederherstellen naturnaher Gewässer als funktionsfähige Fließgewässer-Ökosysteme mit den Teilzielen**

- Naturnahe Regelung des Wasserhaushalts und des Abflussgeschehens
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrukturen
- Reinhaltung der Gewässer bzw. Verbesserung der Gewässergüte

**unter Beachtung der gesellschaftlichen Bedingungen und der zulässigen Nutzungen im Sinne einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung.**



Graphik: Hansen-Lorenzen, Henrich

**Abbildung 1 : Nutzungen an Fließgewässern (schematisch, vereinfacht)**

Der Gewässerentwicklungsplan besitzt keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Seine Inhalte sind jedoch in die Raumplanung (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) und den einzelnen Fachplanungen (Bsp. Wasserwirtschaft, Straßenbau) aufzunehmen und zu berücksichtigen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen der Gewässerentwicklung

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (**Wasserhaushaltsgesetz WHG §1a Abs.1**). Sie sind in einer Art und Weise zu bewirtschaften (Unterhaltung), daß sie dem Allgemeinwohl dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen unterlassen werden (WHG 1996). Der Paragraph **28 d.G.** regelt den Umfang der Unterhaltung, wobei neben der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß, den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen ist und das Bild und der Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen sind. Die eigentliche Begründung der Gewässerentwicklung ergibt sich **aus §31 WHG**, wonach **natürliche oder naturnahe Gewässer erhalten werden sollen und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer möglichst wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden sollen.**

Nach dem Wassergesetz (WG) von Baden-Württemberg gehört neben der Sicherung des ordnungsmäßigen Abflusses auch die naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung dieser Bereiche (**§ 47 WG Baden-Württemberg 2000**). Nach **§68a WG** hat der Träger der Unterhaltungslast die Aufgabe, bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einem angemessenen Zeitraum die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen : **„Der Träger der Unterhaltungslast ... hat ... die Aufgabe, bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einem angemessenen Zeitraum die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen. Hierzu sind Gewässerentwicklungspläne aufzustellen.“** (WG §68a, Abs.1).

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. 10. 2000) definiert in Artikel 4 Umweltziele: **„Die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper ... mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ... einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen.“**

Durch das Bundesnaturschutzgesetz **§1** (BNatschG, 1987) sollen die Natur und Landschaft so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, daß

- **die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,**
- **die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,**
- **die Pflanzen- und Tierwelt sowie**
- **die Vielfalt, Eigenart u. Schönheit von Natur und Landschaft**

nachhaltig gesichert sind.

**§2 Abs.1 Vers 6** konkretisiert dies hinsichtlich der Fließgewässer, da Wasserflächen nicht nur zu erhalten und zu vermehren sind, sondern auch vor Verunreinigungen geschützt werden

sollen. Ihre Selbstreinigungskraft ist zu sichern bzw. wiederherzustellen. Ein rein technischer Ausbau von Gewässern ist zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen. In den durch §§ 5 und 6 BNatSchG geforderten Landschaftsprogrammen, -rahmenplänen und -plänen sind die Ergebnisse der Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne zu übernehmen. Im Landesnaturschutzgesetz (NatSchG, 1995) §14 Abs.1 ist festgesetzt, daß bei wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen auf die Erhaltung des biologischen Gleichgewichts der Gewässer und auf eine naturgemäße Ufergestaltung hinzuwirken ist.

### 1.3 Der Gewässerentwicklungsplan (GEP)

Der Gewässerentwicklungsplan (GEP) ist ein Instrument um vorhandene Informationen über das Gewässer zu sammeln, zu bündeln und die für die Gesamtbetrachtung des Gewässers fehlenden Informationen zu erarbeiten und abzustimmen. Strukturelle und die Wassergüte betreffende Defizite, Beeinträchtigungen und Konflikte werden aufgenommen und dargestellt.

Der GEP baut üblicherweise auf einem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) auf. GEK's werden von den Gewässerdirektionen für alle Gewässer mit einem Einzugsgebiet größer (10-) 20 km<sup>2</sup> erstellt. Ist kein GEK vorhanden, so sind im Rahmen des Gewässerentwicklungsplans wichtige Inhalte wie z.B. naturräumliche Grundlagen und gewässerkundliche Daten aufzuarbeiten.

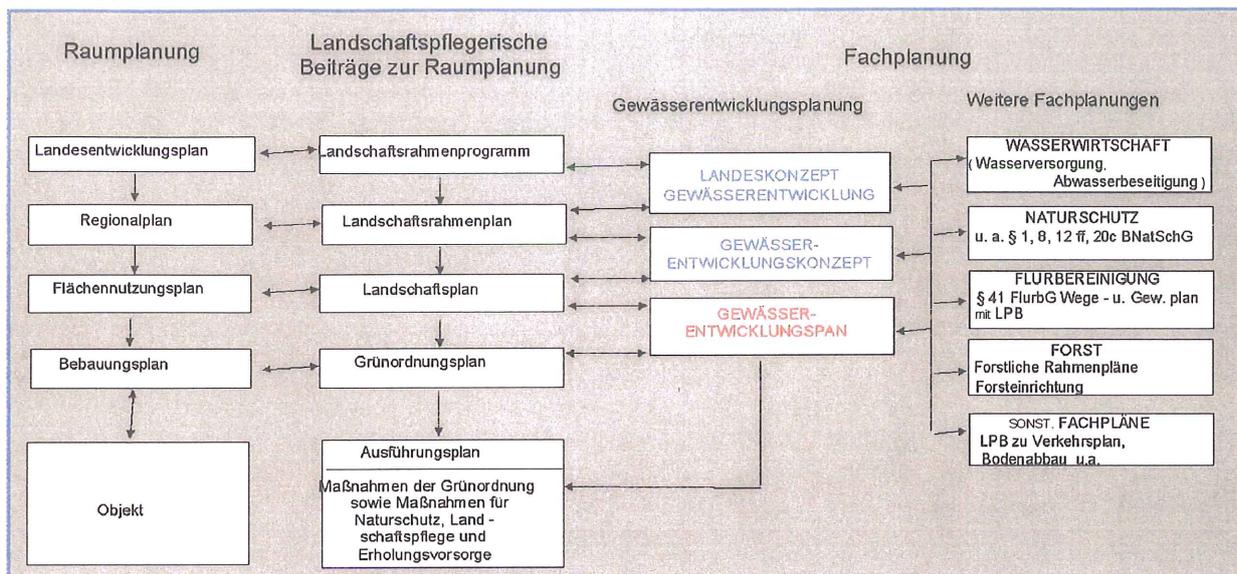
**Die Hauptaufgabe des GEP ist es, unter Beachtung der Randbedingungen (z. B. Infrastruktur, Hochwasserschutz, Wasserrechte), Entwicklungsziele und darauf aufbauende Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten.** Der Plan behandelt dabei flurstücksscharf die Aspekte

zum Schutz, zur Eigenentwicklung und der Umgestaltung

des konkreten Gewässerbereichs. Das sind z.B. Veränderungen hinsichtlich der Unterhaltung, Pläne zum Grunderwerb, das Aufzeigen von Gütemängeln sowie das Erarbeiten von Lösungsansätzen zur Behebung derselben. Für die Durchführung einzelner Maßnahmen wird meist eine spezielle Ausführungsplanung (z.B. Grunderwerb, Anpflanzungen, Umgestaltung) notwendig sein.

Die Vorgehensweise der Ziele und Maßnahmenplanung gilt auch für Gewässerabschnitte im urbanen Bereich. Hier sind jedoch die Nutzungsansprüche meist höher und differenzierter. Häufig sind hierbei auch städte- und landschaftsplanerische Ziele sowie Möglichkeiten zur Erholung, Freizeitgestaltung und Ausübung von Sport zu berücksichtigen.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Plans ist die Berücksichtigung und Integration übergeordneter Planungen bzw. Fachplanungen anderer Disziplinen und die frühzeitige Abstimmung mit allen Beteiligten.



**Abbildung 2 : Der Gewässerentwicklungsplan im Zusammenhang von Raum-, Landschafts- und Fachplanung (aus DVWK 1997)**

## 1.4 Literaturtipps zum Kapitel 1

- DEUTSCHER VERBAND FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KULTURBAU (DVWK) : Gewässerentwicklungsplanung, Bonn 1999
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) : Gewässerentwicklungsplanung -Leitlinien-, Handbuch Wasser 2, Heft 3; Stuttgart 1992
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) : Gewässerentwicklung in Baden-Württemberg, Leitfaden Teil 1 - Allgemeiner Teil, Karlsruhe 1997
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) : Gewässerentwicklung in Baden-Württemberg, Leitfaden Teil 3 – Arbeitsanleitung zur Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen, Karlsruhe 2002)